

Akita Club e.V. Zuchtwesen



Zuchtwartordnung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Das Amt des Zuchtwartes und seine Persönlichkeit
- § 3 Begriffsdefinitionen Zuchtleiter- Zuchtwart- Zuchtwaranwärter
- § 4 Zuchtwartbewerber
- § 5 Lehr-Zuchtwart
- § 6 Wurfbesichtigung
- § 7 Wurfabnahme
- § 8 Zwingererstbesichtigung/Neuzuchtstättenabnahme
- § 9 Kontrolle von Zuchtstätten
- § 10 Haltungs- und Aufzuchtbedingungen
- § 11 Zuchtwartliste
- § 12 Aufgabe des Zuchtwartes
 - 12.1 Beratung der Züchter
 - 12.2 Kontrollmaßnahmen
- § 13 Abrechnung
- § 14 Einsatz von vom VDH benannten Zuchtwarten
- § 15 Fortbildung
 - 15.1 Generelle Verpflichtung zur Fortbildung
 - 15.2 Zuchtwartetagung des Akita Club
 - 15.3 VDH-Zuchtwartetagung
- § 16 Voraussetzungen
- § 17 Zulassung zur Ausbildung
- § 18 Ausbildung
 - 18.1 Zahl und Art der verpflichtenden Lehr-Zuchtwarttätigkeiten
 - 18.2 Dokumentation/schriftliche Berichte
 - 18.3 Besuch von Tagungen
- § 19 Zuchtwarprüfung
 - 19.1 Die Prüfung der Zuchtwaranwärter
 - 19.2 Ernennung
- § 20 Disziplinarmaßnahmen/Streichung von der Zuchtwartliste
- § 21 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

1. Zweckbestimmung

Diese Ordnung regelt Ausbildung und Tätigkeit der Personen, die durch Zucht- und Wurfkontrollen die nach der VDH-Satzung, der VDH-Zuchtordnung sowie der Akita Club Satzung und der Akita Club Zucht- und Zuchtzulassungsordnung geforderte Zucht der Rassen Akita/American Akita sicherstellen.

Aufgrund der Empfehlung des Zuchtwartes entscheidet der Vorstand über die Zulassung oder Ablehnung der Zuchtstätte und die Umsetzung von Auflagen.

2. Stellung zu den Satzungen und Ordnungen

Diese Ordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der Akita Club Zucht- und Zuchtzulassungsordnung.

Änderungen dieser Ordnung unterliegen denselben Anforderungen wie Änderungen der Akita Club-Zucht- und Zuchtzulassungsordnung.

§ 2 Das Amt des Zuchtwartes und seine Persönlichkeit

Zuchtwarter erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Rassehundezucht, wie sie im Akita Club, der F.C.I. und dem VDH betrieben wird.

Die Zuchtwarter können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und großen kynologischen Sachverstand verfügen.

§ 3 Begriffsdefinitionen

1. Zuchtleiter

Der Zuchtleiter ist verantwortlich für sämtliche Wurfabnahmen und Wurfkontrollen gegenüber der Mitgliederversammlung des Akita Club und alle Personen, die diese Kontrollen und Abnahmen vornehmen, mittelbar und unmittelbar beaufsichtigen.

Die Zuchtleitung ist der direkte Ansprechpartner und Weisungsgeber der Zuchtwarte. Sie arbeitet in allen Bereichen der Zuchtwarttätigkeiten eng mit den Zuchtwarten zusammen.

Der Zuchtleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass durch persönliche Beziehungen zwischen Züchter und Zuchtwart keine Beeinträchtigung der nur dem Verein verpflichteten Überwachungsfunktion der Zuchtwarttätigkeit durch Interessenkonflikte gegeben ist.

2. Zuchtwart

Zuchtwarte sind die nach § 7 Abs. 2 der VDH-Zuchtordnung vom Akita Club benannten qualifizierten Personen für Wurfkontrollen und Wurfabnahmen.

Sie sind zur Prüfung der Eignung, bzw. die Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens berechtigt und verpflichtet und berichten direkt an die Zuchtleitung.

3. Zuchtwartanwärter

Züchter/Mitglieder des Akita Club, die zur Ausbildung zum Zuchtwart zugelassen sind.

§ 4 Zuchtwartbewerber

Züchter/Mitglieder des Akita Club, die sich als Zuchtwartanwärter beim Zuchtleiter beworben haben.

§ 5 Lehr-Zuchtwart

Zuchtwart, der nach 5 durchgeführten Wurfabnahmen zur Ausbildung von Zuchtwartanwärtern berechtigt ist.

§ 6 Wurfbesichtigung

Wurfkontrollen ohne Wurfabnahmen z.B. anlässlich der Wurfmeldung, Überprüfung von Haltungsbedingungen und Überprüfung von Auflagen.

§ 7 Wurfabnahme

Die Kontrolle eines Wurfes, der Aufzuchtbedingungen, der übrigen Zuchttiere und der Mutterhündin, nach der die Welpen abgegeben werden dürfen.

Sie beinhaltet die Kontrolle der ordnungsgemäßen Impfung und Mikro-Chipsetzung durch einen Tierarzt.

§ 8 Zwingerersterbesichtigung/Neuzuchtstättenabnahme

Die erstmalige Kontrolle einer neuen Zuchtstätte. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse der Zuchtstätte, der Zustand und die Haltung der Zuchttiere sowie die notwendigen Grundkenntnisse des Neuzüchters zu prüfen.

§ 9 Kontrolle von Zuchtstätten

Anlasskontrollen einer Zuchtstätte um Verdachtsmomente zu erhärten bzw. zu entkräften oder um die Erfüllung von Auflagen zu überprüfen. Wiederkontrollen nach mehr als 3-jähriger Zuchtpause oder nach Umzug oder erheblichen Veränderungen der Situation des Züchters.

§ 10. Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

Die Kontrolle der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen findet automatisch bei jedem Zuchtwarteinsatz anlässlich von Wurfkontrollen, Wurfabnahmen, Besichtigungen oder sonstiger Einsätze bei einem Züchter statt. Die

Zuchtwarte kontrollieren hierbei alle im Besitz des Züchters stehenden Hunde und führen über den Hundebestand eine Liste, in die Namen und Chipnummern eingetragen werden müssen. Bei Unregelmäßigkeiten ist der Zuchtwart verpflichtet, sofort, spätestens nach 3 Tagen, die Zuchtleitung zu informieren.

10.1. Bei der Wurfabnahme hat der Zuchtwart ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, das sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen notwendigen Angaben enthält. Weiterhin muss der Zustand der Welpen und der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden.

Die ordnungsgemäße Kennzeichnung aller Welpen und die Einhaltung der Impfvorschriften muss überprüft werden.

Die vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet).

§ 11 Zuchtwartliste

Der Zuchtleiter des Akita Club führt eine Liste der Akita Club Zuchtwarte.

§ 12 Aufgabe des Zuchtwartes

12.1. Beratung der Züchter

Beratung der Züchter hinsichtlich art- und rassegerechter Haltung, Gestaltung der Zuchtstätte, Fachliteratur und Gesundheitsfürsorge.

12.2. Kontrollmaßnahmen

Wurfbesichtigungen, Wurfabnahmen, Neuzuchtstättenabnahmen und Kontrollen von Zuchtstätten gemäß § 3.2 dieser Ordnung.

§ 13 Abrechnung

Der Zuchtwart rechnet seine Reisekosten ausschließlich mit dem Kassensführer ab.

§ 14 Einsatz von vom VDH benannten Zuchtwarten

Der Zuchtleiter kann in Ausnahmefällen Zuchtwarte anderer VDH-Mitgliedsvereine mit der Wahrnehmung von Zuchtwartaufgaben gemäß dieser Ordnung beauftragen. In diesen Fällen gelten sie als Akita Club Zuchtwarte im Sinne dieser Ordnung.

§ 15 Fortbildung

15.1. Generelle Verpflichtung zur Fortbildung

Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich kynologisch weiterzubilden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich selbstständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und Satzungen auf dem neusten Stand hält, aber auch, dass er mit den auftretenden erblichen Defekten beim Akita /American Akita und den jeweils aktuellen Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge vertraut ist.

15.2. Zuchtwartetagung des Akita Club

Der Zuchtleiter beruft mindestens einmal innerhalb von 2 Jahren eine Zuchtwarttagung des Akita Club ein. Diese Tagung wird vom Zuchtleiter geleitet. Die Teilnahme ist für jeden Akita Club Zuchtwart Pflicht.

15.3. VDH-Zuchtwartetagung

Die jährlich stattfindenden VDH-Zuchtwarttagungen sind besonders geeignet, den vereinsübergreifenden Erfahrungsaustausch unter den Zuchtwarten zu fördern. Sie sollten deshalb von den Akita Club Zuchtwarten regelmäßig besucht werden.

§ 16 Voraussetzungen

Persönliche Voraussetzungen zur Bewerbung

- Folgende Bedingungen sind vom Zuchtwartbewerber zu erfüllen: er muss
- mindestens 5 Jahre Mitgliedschaft im Akita Club nachweisen
- eigenverantwortlich nach den Bestimmungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen/des Akita Club gezüchtet haben.
- ausführliche Kenntnisse der Zuchtziele und Aufgaben des Akita Club haben,
- die Vereinsziele voll unterstützen,
- über fachliches Wissen verfügen, um Züchter in allen Fragen der Zucht und Aufzucht sachlich und fachlich beraten zu können.
- an mindestens 2 vereinsinternen Fortbildungsveranstaltungen oder entsprechenden Veranstaltungen des VDH und die Teilnahmebescheinigungen der VDH Akademie an dem Seminar „Kynologischer Basiskurs mit Grundkursen“ Modul 1, 3 und 4. teilgenommen haben

§ 17 Zulassung zur Ausbildung

Der Vorstand hat sich bei der Benennung von Zuchtwart-Anwärtern und bei der Ernennung von Zuchtwarten am aktuellen Bedarf des Clubs zu orientieren. Er kann zu jedem Zeitpunkt die zeitlich befristete Schließung der Zuchtwart-Anwärter-Liste sowie der Zuchtwart-Liste beschließen.

Der Vorstand des Akita Club ernennt auf Vorschlag des Zuchtleiters Zuchtwartbewerber, die die Voraussetzungen nach § 16 erfüllen, zu Zuchtwartanwärtern.

Der Zuchtleiter teilt dies dem Zuchtwartanwärter schriftlich mit. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die höchstens zweijährige Ausbildungszeit.

Über kynologisch sinnvolle Ausnahmen von den Bestimmungen entscheidet der Vorstand.

§ 18 Ausbildung

18.1 Zahl und Art der verpflichtenden Lehr-Zuchtwarttätigkeiten

Es sind mindestens 5 Lehr-Zuchtwarttätigkeiten bei Lehr-Zuchtwarten durchzuführen.

Darunter müssen mind. zwei Wurfabnahmen sein, bei denen der Zuchtwartanwärter unter Aufsicht des Lehr-Zuchtwartes selbst tätig wird.

18.2 Dokumentation/schriftliche Berichte

Drei Zuchtwarttätigkeiten, darunter 2 Wurfabnahmen und eine Zuchtstättenerstbesichtigung, sind auf den entsprechenden Formblättern vom Zuchtwartanwärter zu dokumentieren. Sie werden vom Lehr-Zuchtwart als korrekt gegengezeichnet und beim Zuchtleiter hinterlegt.

18.3 Besuch von Tagungen

Für die durch den AC zum Zuchtwart ausgebildeten Mitglieder wird die Teilnahme an den Akita Club Zuchtwarte- und Züchtertage vorausgesetzt.

Die Zuchtwarte sind generell gehalten, sich kontinuierlich weiterzubilden. Erworbene Zertifikate / Teilnahmebescheinigungen sind der Zuchtleitung in Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Zuchtwartprüfung

19.1 Die Prüfung der Zuchtwartanwärter

Die Prüfung der Zuchtwartanwärter erfolgt schriftlich zu den Themen:

- Grundlagen der Genetik
- Trächtigkeit, Geburt, Welpenaufzucht
- Akita Club, VDH- und F.C.I.-Ordnungen, Tierschutz

19.2 Ernennung

Unmittelbar nach Feststellung des positiven Prüfungsergebnisses kann der Vorstand den Prüfling förmlich zum Zuchtwart ernennen und ihn auf die Zuchtwartliste des Akita Club setzen.

§ 20 Disziplinarmaßnahmen/Streichung von der Zuchtwartliste

Der Vorstand kann einen Zuchtwart zu jedem Zeitpunkt abberufen, insbesondere bei Verstößen desselben gegen Vereinsinteressen, Satzung und Ordnungen des Clubs, bei mehrfacher Schlechterfüllung seiner Aufgaben oder bei Verlust der in § 2 erforderlichen Fähigkeiten.

§ 21 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt vorläufig ab ihrer Veröffentlichung im MF 1/99. Die Zuchtwartordnung des Akita Club ist seit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 25.09.1999 endgültig in Kraft. Zuletzt geändert gem. Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.09.2018.